



Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Tennisclub Frutigen“ (nachstehend TC Frutigen) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Frutigen.

Art. 2

Der TC Frutigen bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Tennissports und der Kameradschaft.

Art. 3

Der TC Frutigen ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) und des Regionalverbandes Berner Oberland Tennis (BOT). Er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Art. 4

Der TC Frutigen ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Mitglieder-Kategorien

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Junioren
- Schülern
- Passivmitgliedern
- Zweitmitgliedern

Art. 6

Aktivmitglieder sind Damen und Herren von dem Kalenderjahr an, in dem sie das 20. Altersjahr erreichen. Mitglieder, die sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Ausbildung befinden (Lehre, Studium usw.) können mit schriftlichem Gesuch an den Vorstand beantragen, bis zum Ausbildungsende, längstens jedoch bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr, beitragsmässig in der Kategorie Junioren zu verbleiben.

Art. 7

Ehrenmitglieder sind von der Hauptversammlung ernannte Personen mit besonderen Verdiensten für den TC Frutigen oder für den Tennissport.

Art. 8

Juniorinnen / Junioren sind Jugendliche vom Kalenderjahr an, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen.

Art. 9

Schüler sind Knaben und Mädchen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 15. Altersjahr erreichen.

Art. 10

Passivmitglieder sind Freunde des TC Frutigen, die diesen durch regelmässige Beiträge unterstützen.

Art. 11

Zweitmitglieder sind Personen, welche Aktivmitglied in einem andern, Swiss Tennis angeschlossenen Verein sind und während der Interclubsaison zur Verstärkung oder Ergänzung eines IC-Teams eingesetzt werden.

B. Beginn der Mitgliedschaft

Art. 12

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmegesuche von Schülern bedürfen zusätzlich der Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 13

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 14

Mit dem Aufnahmeentscheid beginnt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

Art. 15

Wer in den TC Frutigen eintritt, anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16

Aktiv- und Ehrenmitglieder, Juniorinnen / Junioren, Schüler und Zweitmitglieder sind nach den Bestimmungen des Platz- und Spielreglements berechtigt, die Clubanlagen zu benützen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für Schnuppermitglieder (Art. 23 hiernach).

Art. 17

Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Juniorinnen / Junioren sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Art. 18

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen und anderen Leistungen zu erbringen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 19

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss
- durch Tod

Art. 20

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter gleichzeitiger Beilage des ausgehändigten Schlüssels zur Tennisanlage erklärt werden. Austrittserklärungen sind nur auf die Hauptversammlung hin möglich und müssen bis spätestens am Ende eines Kalenderjahres beim Vorstand eintreffen. 1)

Die bestehenden finanziellen Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht hinfällig.

Art. 21

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, oder wenn es den Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 22

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

E. Schnuppermitglieder und Gäste

Art. 23

Der Vorstand kann Personen jeden Alters als Schnuppermitglieder in den Verein aufnehmen. Er legt die Rechte und Pflichten der Personen fest, welche von einem Schnupperangebot Gebrauch machen möchten.

Art. 24

Gäste sind Personen jeden Alters, welche die Tennisplätze nach den Bestimmungen des Platz- und Spielreglements benützen dürfen.

III. MITTEL

Art. 25

Die zur Finanzierung der Vereinstätigkeit notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder
- zusätzliche, einmalige oder wiederkehrende, ausserordentliche Beiträge der Mitglieder
- Platzmieten
- sonstige Beiträge Dritter
- Spenden von Gönnern
- Kreditaufnahme

Art. 26

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder bezahlen alle Mitglieder einen jährlich wiederkehrenden, von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag. 2)

Die Hauptversammlung kann weitere Personen, die Wesentliches für den TC Frutigen leisten, von der Beitragspflicht befreien.

Der TC Frutigen regelt in einem Anhang zu diesen Statuten, welche Mitgliederbeiträge Personen zu entrichten haben, die erst während des Jahres neu Mitglied des TC Frutigen werden.

Art. 27

Die Hauptversammlung kann zur Finanzierung von Investitionen in die Clubanlagen zusätzliche einmalige oder wiederkehrende, ausserordentliche Beiträge der Mitglieder beschliessen.

Erfolgt der Eintritt in den TC Frutigen nach dem 1. August, ist für den Rest des Vereinsjahres die Hälfte dieser ausserordentlichen Beiträge geschuldet.

Art. 28

Die Hauptversammlung kann einzelne Mitgliederkategorien zur Erbringung von Frondienstleistungen verpflichten. Der TC Frutigen erlässt zu diesem Zweck ein Frondienstreglement.

Art. 29

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a Abs. 1 ZGB).

IV. ORGANISATION

Art. 30

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Hauptversammlung

Art. 31

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr, vor Beginn der Tennissaison, statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen:

- auf Beschluss einer Hauptversammlung
- auf Beschluss des Vorstandes
- auf begründetes, schriftliches Begehren von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand

Art. 32

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Mit der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben.

Art. 33

Der Hauptversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen 2)
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des restlichen Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten sowie Genehmigung von Reglementen
- Aufnahme von Anleihen
- Beschlussfassung über alle ändern, der Hauptversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- Auflösung des Vereins

Art. 34

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Nicht traktandierte Geschäfte können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder behandelt werden.

Art. 35

Den Vorsitz an der Hauptversammlung führt der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Für das Protokoll verantwortlich ist der Sekretär / die Sekretärin.

Art. 36

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.

Art. 37

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben statutarische Bestimmungen, welche eine grössere Mehrheit verlangen.

Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme.

Bei geheimer Abstimmung werden leere und ungültige Stimmzettel zur Errechnung des Mehrs nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich wiederum keine Mehrheit, so hat der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin den Stichentscheid.

Art. 38

Vor der Abstimmung über Hauptanträge ist zuerst über die sich darauf beziehenden Abänderungsanträge in der Reihenfolge ihrer Bekanntgabe abzustimmen. Am Schluss ist über den ursprünglichen bzw. abgeänderten Hauptantrag abzustimmen.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere selbständige Hauptanträge vor, so wird über jeden einzeln abgestimmt, in der Reihenfolge ihrer Stellung. Angenommen ist derjenige Antrag, welcher am meisten gültige Stimmen auf sich zu vereinigen vermag. Zur Berechnung der gültigen Stimmen gilt analog Art. 37.

B. Der Vorstand

Art. 39

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TC Frutigen. Er beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Hauptversammlung oder der Spielkommission vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 40

Der Vorstand besteht aus 7 - 10 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Sekretär / der Sekretärin
- dem Kassier / der Kassierin
- dem Pressechef / der Pressechefin
- dem Spielleiter / der Spielleiterin
- dem Platzchef / der Platzchefin
- dem Chef / der Chefin Clubhaus
- dem / der Juniorenverantwortlichen
- max. 2 BeisitzerInnen

Als Vizepräsident / Vizepräsidentin bestimmt der Vorstand ein Mitglied aus seiner Mitte.

Art. 41

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand selber.

Art. 42

Der Vorstand konstituiert sich selber. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten, der immer durch die Hauptversammlung zu wählen ist.

Art. 43

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es der Geschäftsgang erfordert. Er führt über seine Verhandlungen ein Beschlussprotokoll. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, mit Stichentscheid des Vorsitzenden im Falle der Stimmengleichheit.

Art. 44

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und dessen Mitglieder werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Die einzelnen Pflichtenhefte werden vom Vorstand genehmigt.

Art. 45

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Art. 46

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv zu zweien mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied.

C. Die Spielkommission

Art. 47

Zur Unterstützung des Spielleiters / der Spielleiterin bei seinen / ihren Aufgaben gemäss Pflichtenheft, wird eine Spielkommission (Spiko) eingesetzt.

Die Spielkommission setzt sich aus 5 – 7 Clubmitgliedern zusammen, welche auf Vorschlag des Spielleiters durch den Vorstand ernannt werden.

Art. 48

Die Aufgaben der Spielkommission ergeben sich aus dem Pflichtenheft des Spielleiters / der Spielleiterin. Sie bestehen zur Hauptsache in der:

- Erstellen des Jahresprogramms und des Platzbelegungsplanes zuhanden des Vorstandes;
- Organisation und Durchführung der Clubmeisterschaften
- Organisation des Interclub-Betriebes
- Bei Bedarf Organisation von Kursen, weiteren Turnieren und Anlässen

Art. 49

Die Mitglieder der Spielkommission sind berechtigt, während von ihr organisierten oder geleiteten Kursen und Turnieren Weisungen zur Platzbenützung zu erlassen.

D. Die Rechnungsrevisoren

Art. 50

Das Geschäftsjahr des TCF dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 51

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 52

Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durch die Hauptversammlung abgeändert oder ergänzt werden. Eine Abänderung oder Ergänzung der Statuten bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 53

Die Auflösung des TC Frutigen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gemäss Mitgliederverzeichnis stimmberechtigten Mitglieder und kann nur in einer mit Zweckangabe einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 54

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Clubvermögen in Frutigen zinstragend anzulegen, zuhanden eines allfälligen neu zu gründenden Tennisclubs. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, fällt das Vermögen an die Gemeinde Frutigen mit der Auflage, dass es zur Förderung des Tennissportes verwendet werden muss.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55

Die Statuten sind jedem gegenwärtigen und neu eintretenden Mitglied in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Art. 56

In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand, im Rekursfall die Hauptversammlung.

Art. 57

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. Februar 2006 durch die Mitglieder angenommen und ersetzen jene vom 7. Februar 1997. Sie treten sofort in Kraft.

Frutigen, 24. Februar 2006

Tennisclub Frutigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Peter Ehrbar

Stéphanie Allenbach

Statutenänderungen

- 1) Änderung gemäss HV-Beschluss vom 6. März 2009
- 2) Änderung gemäss HV-Beschluss vom 5. März 2010

ANHANG ZU DEN STATUTEN

Regelung der Beitragsleistungen für neu eintretende Mitglieder

(Art. 26 der Statuten)

Personen, die erst während des Jahres neu Mitglied des TC Frutigen werden, haben folgende ordentliche und von der Hauptversammlung beschlossene, ausserordentliche Jahresbeiträge zu leisten:

- Eintritt in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli: 100 %
- Eintritt in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember: 50 %